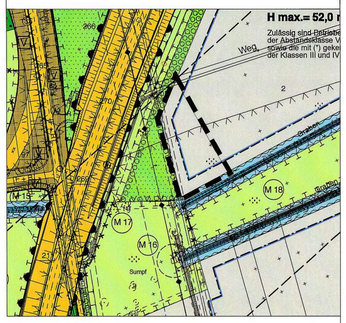
Stand: Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Teilgebiet 1



Stand: Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Teilgebiet 2



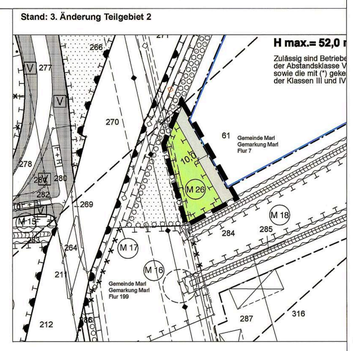
Stand: Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Teilgebiet 3



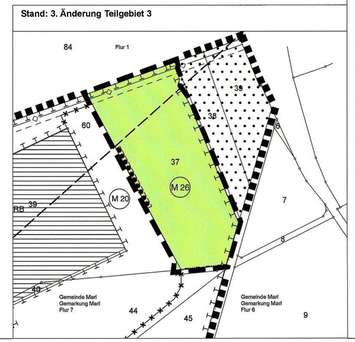
Stand: 3. Änderung Teilgebiet 1



Stand: 3. Änderung Teilgebiet 2



Stand: 3. Änderung Teilgebiet 3



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI — Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 - 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 — Grundflächenzahl

10,0 — Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a — Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem.§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

M 2 / M 26 — siehe textliche Festsetzung Nr. 7

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB sowie Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Grenze der 3. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzungen

GFL 2 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der VEBA

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur B 225

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Richtfunktrasse

Wasserfläche gem. § 31 WHG

Bereich der Änderung

Gesetze, Verordnungen, Satzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO

a) Die Industriegebiete (GI) sind gemäß dem Planeintrag nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften zu gliedern und einzuschränken.

b) Zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind (Anlage zur Begründung). Die zulässigen Betriebsarten sind im entsprechend gekennzeichneten Bereich des Plangebietes festgesetzt.

c) Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen baulich und technisch so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

a) Einzelhandel ist im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktionsbetrieben, wenn keine Warengruppen verkauft werden, die den innenstadtbedeutsamen Sortimenten gem. Einzelhandelserlaß vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922,), Teil A und B zuzuordnen sind.

Das sind :

Teil A
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B
- Teppiche (ohne Teppichboden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Innenstädten angeboten werden.

c) Im Industriegebiet sind die nach § 13 BauNVO zulässigen freien Berufe ausgeschlossen.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

a) In dem mit GI* gekennzeichneten Industriegebiet können ausnahmsweise zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsleiter.
Die gem. § 9 (3) Nr.2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

b) In allen übrigen Industriegebieten sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

a) Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü. NN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

b) Im Bereich der Richtfunktrasse (Nr. 236 402 / 014) ist, wenn keine andere Baukörperhöhe festgesetzt ist, eine Baukörperhöhe von max. 118,00 m ü. N.N. zulässig.

c) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

In den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Industriegebieten ist eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 10 u. Nr. 25 BauGB

a) Die entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen A, B, C, D, E auf den Industriegrundstücken festgesetzten Flächen zur Anpflanzung XXXXXX sind in 5,0 m Breite mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen gemäß Gründordnungsplan einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

b) Die sonstigen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung XXXXXX sind gemäß Gründordnungsplan zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

c) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

d) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist innerhalb der nördlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung XXXXXX alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

e) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist im Bereich der südlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

f) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung XXXXXX alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

g) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

h) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung XXXXXX alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

i) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

j) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung XXXXXX alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

k) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

l) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung XXXXXX alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

m) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Planstraße B und der östlichen Grenze des Wendebeckens des Wessel-Datteln-Kanals alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksz- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

n) Auf den im Baugenehmigungsverfahren im einzelnen nachzuweisenden Stellplatzflächen ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

a) Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind gemäß Grünordnungsplan zu nutzen, zu gestalten und zu pflegen.

b) Für die mit M1 - M 26 gekennzeichneten Flächen werden gem. Grünordnungsplan folgende Maßnahmen und Entwicklungsziele festgesetzt:

M 1: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weiden- / Birkengebüschen
M 2: Anlage eines Feldgehölzes
M 3: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 4: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weidengebüschen
M 5: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 6: Erhaltung eines Erlengebüsches
M 7: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 8: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 9: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 10: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 11: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 12: Erhaltung von Röhricht
M 15: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 16: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache (randlich mit Erlen- /Weidengebüschen)
M 17: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 18: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 19: Entwicklung von Hochstaudenfluren mit Vorwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession
M 20: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 21: Anlage einer Obstwiese
M 22: Pflanzung einer Strauchhecke
M 23: Entwicklung von Extensivgrünland mit Baumgruppen
M 24: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 25: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 26: Anlage eines Feldgehölzes in Kombination mit Sukzessionsbrachen und Hochstammbaumgruppen

c) Im gesamten Plangebiet ist das von den Dachflächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gedrosselt in die jeweils angrenzenden Gewässer einzuleiten. Diese Festsetzung schließt notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht mit ein.

8) Gem. § 9 (1) Nr.10 BauGB

Entlang der 'Uferstreifen' der bestehenden Gewässer i.S.d. LWG NW sowie der gem. § 9 (1) Nr. 16 festgesetzten Wasserflächen sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

9) Gem. § 23 (5) BauNVO i. V. m. § 9 (1) Nr.10 BauGB

Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung XXXXXX entlang der Planstraßen A, B, C, D, E sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Gebäudezugänge und Grundstücksz- und abfahrten sowie Einfiedigungen in einem Abstand von 2,50 m zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und Werbeanlagen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksz- und abfahrten.

10) Gem. § 9 (1) Nr.10 BauGB

In den als Schutzstreifen gekennzeichneten Flächen der unterirdischen Ferngasleitungen sind Gebäude nicht zulässig.

In den Schutzstreifen gekennzeichneten Flächen der oberirdischen 10-kV-Leitung sind außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung Gebäude und bauliche Anlagen in den schraffierten Flächen bis zu einer Höhe von max. 3,40 m über EOK zulässig. Bei einer Geländehöhe von 38,60 m über NN entspricht das einer Höhe von 42,00 m über NN. Im Bereich von Leitungsmasten sind im Umkreis von min. 10 m jegliche Hochbauten nicht zulässig.

Innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen der Ferngasleitung und 10-kV-Leitung sind innerbetriebliche Erschließung- und Stellplatzanlagen (PKW/LKW) sowie Nebenanlage, soweit sich nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

Hinweis:
Jegliche bauliche Anlagen innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

11) Gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Im Bereich der am westlichen Rand festgesetzten „Privaten Grünfläche" kann ausnahmsweise eine Zufahrt zu den westlich angrenzenden Grundstücksflächen in einer Breite von max. 10 m zugelassen werden.

HINWEISE

a) Anlagen der Außenwerbung sind gem. § 9 FStrG entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 225 in einer Entfernung von 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig.

b) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 225 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 9 FStrG zu übersenden

c) Gem. § 25 i. V. m. § 28 StrWG NW bedarf die Errichtung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 608 in einer Entfernung von 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

d) Im Plangebiet sind teilweise Bodenverunreinigungen vorhanden (siehe Anlage 2 der Begründung).

e) Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der 110-kV-Freileitung insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der VEW Energie AG.

f) Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne Kontakt aufzunehmen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" hat am 20.06.2011 beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am 11.07.2011 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 01.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorsten/Marl, den 28. FEB. 2012

Verbandsvorsteher

Diese Planunterlage vom 23.02.2012 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Dorsten/Marl, den 23.02.2012

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl. Ing. Andreas Claußen

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten/Marl, den 28. FEB. 2012

Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 09.08.2011 bis 31.08.2011 stattgefunden.
Dorsten/Marl, den 28. FEB. 2012

Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 01.08.2011 bis 31.08.2011 stattgefunden.
Dorsten/Marl, den 28. FEB. 2012

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" hat am 13.02.2012 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, den 28. FEB. 2012

Verbandsvorsteher

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 29.03.12 bis 26.04.12 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dorsten/Marl, den 23. APR. 2012

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" hat am 04.07.2012 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Dorsten/Marl, den 04. SEP. 2012

Verbandsvorsteher

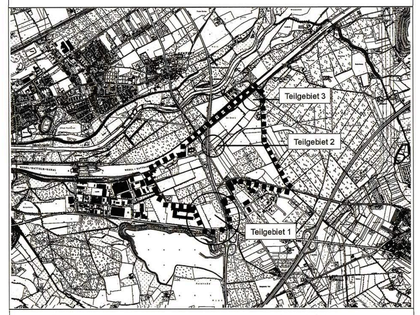
Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes am 17.09.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 17.09.2012 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat am 17.09.2012 Rechtskraft erlangt.
Dorsten/Marl, den 18. SEP. 2012

Verbandsvorsteher

ZWECKVERBAND DORSTEN / MARL

BEBAUUNGSPLAN "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK DORSTEN / MARL"

3. ÄNDERUNG ~~ENTWURF~~



PLANÜBERSICHT — 1.Ausfertigung

DATUM	22.02.2012	Änderungen der Textlichen Festsetzungen und Hinweise sind in rot dargestellt	
PL^{GR}	115/66		
BEARB.	CL/KW		
M.	1 : 2.000		

NORDEN

PLANBEARBEITUNG
0 20 40 60 80 120 m

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER GmbH
Danziger Straße 15 · D-44653 Dorsten
Telefon +49-2541-9048-0 · Telefax 9048
info@wolterspartner.de